



Muster-Leitungsschutzanweisung

Diese Muster-Leitungsschutzanweisung fasst die wesentlichen gesetzlichen Vorgaben sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik für Arbeiten im Bereich von unterirdischen und oberirdischen Anlagen von Telekommunikationsnetzen zusammen (im Folgenden „TK-Netze“) genannt. Ziel ist es, bei Planung und Ausführung von Arbeiten im Erdreich Menschen zu schützen, Netzanlagen zu sichern und Netzunterbrechungen, Sach-, Umwelt- und Imageschäden zu vermeiden – sowie daraus resultierende Haftungs- und Strafrisiken zu reduzieren.

Die Anweisung richtet sich an Auftraggeber, Planer und ausführende Unternehmen (insbesondere Bauleitung, Aufsicht, Maschinenführer und Fachpersonal) und beschreibt den sicheren Ablauf von der Abstimmung mit Netzbetreibern über die Beschaffung und Prüfung aktueller Planauskünfte, die verpflichtende Leitungserkundung (Kennzeichnung, Ortung, Suchschlitze/ Handschachtung) bis hin zum richtigen Verhalten bei Störungen und Schäden.

Kernprinzipien sind dabei:

- Keine Arbeiten ohne aktuelle Planauskunft und klare Zuständigkeiten.
- Leitungen vor Baubeginn aktiv erkunden – Pläne allein genügen nicht.
- Sicherheitsabstände einhalten; im unmittelbaren Leitungsbereich Handschachtung.
- Bei unerwartet angetroffenen Leitungen oder Schäden: sofort stoppen, sichern, melden.

Diese Schutzanweisung dient als verbindliche Grundlage für die Baustellenorganisation und Unterweisung. Abweichende oder zusätzliche Vorgaben der jeweiligen Netzbetreiber (z. B. größere Schutzabstände, Aufsichtspflichten, Leitungsschutzstreifen) sind zwingend zu beachten und haben im Einzelfall Vorrang.

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort	3
2.	Qualifikation	3
3.	Risiken und Schäden/Schadensursachen	3
4.	Allgemeine Regeln	4
5.	Aktualität/Weitergabe	5
6.	Leitungen erkunden	5
6.1	Leitungspläne einholen	5
6.2	Leitungsverlauf kennzeichnen	6
6.3	Suchgräben erstellen	6
7.	Allgemeine Gefahren bei Tiefbauarbeiten	7
7.1	Bauarbeiten	7
7.2	Kampfmittelerkundung	7
7.3	Schutzrohre	7
7.4	Einschlagen von Pfählen und Schnureisen und Erdverdichtung	7
8.	Zusammenfassung/Merkblatt	8

Gender-Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Unterlage die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.



1. Vorwort

Diese Information beschreibt die gesetzlichen Regelungen und die allgemein anerkannten Regeln der Technik für Arbeiten im Bereich von TK-Netzen zum Schutz

- von Personen (z. B. Baupersonal, Anlagenbetreibern, Rettungskräfte, Bevölkerung)
- von Netzanlagen
- vor Schadensersatzansprüchen und Strafen

Diese Information richtet sich an folgende Personen:

- Baufachleute
- Auftraggeber
- Planer



2. Qualifikation

Bei Arbeiten mit Baumaschinen im Bereich von Netzanlagen ist darauf zu achten, dass ausschließlich geschultes Personal eingesetzt wird, um Risiken und Schäden (siehe Kap. 3) zuverlässig zu vermeiden. Das gilt insbesondere für Maschinenbediener, Baugeräteführer und Aufsichtspersonen



3. Risiken und Schäden/Schadensursachen

- Werden die Regeln dieser Anweisung nicht beachtet, können insbesondere Augenschädigungen durch energiereiches Laserlicht entstehen. Strafbarkeit des Handelnden - auf die strafrechtlichen Folgen, die aus der Nichtbeachtung von Vorschriften und Gesetzesbestimmungen entstehen können – insb. §§ 317 StGB („Störung von Telekommunikationsanlagen“) StGB –, wird ausdrücklich hingewiesen.
- Sachschäden

Fahrlässiges Verhalten kann Schadenersatzansprüche nach § 823 Abs. 1 BGB und Strafen nach StGB nach sich ziehen, insbesondere bei Personenschäden.

Die häufigsten Schäden an Netzanlagen sind:

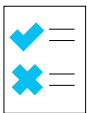
- Beschädigung von Umhüllungen
- Abriss von Kabeln

Die Auswirkungen von Schäden werden oft durch Fehlverhalten vergrößert z.B.:

- Arbeiten werden nicht eingestellt
- Schäden werden nicht gemeldet
- es wird versucht Schäden unsachgemäß zu beseitigen

Die häufigste Schadenursache ist mangelnde Sorgfalt, wie z.B.:

- Leitungen werden nicht erkundet (Kap. 6)
- Sicherheitsabstände zu Netzanlagen werden nicht eingehalten (Kap. 8.1)



4. Allgemeine Regeln

Grundsätzlich gilt: Leitungen dürfen nicht ohne Genehmigung des jeweiligen Netzbetreibers bewegt oder in ihrer Lage verändert werden.

Im unmittelbaren Bereich von Leitungen darf nur mittels Handschachtung gearbeitet werden. Werden Leitungen unvermutet angetroffen gilt: Arbeiten sind einzustellen und der Netzbetreiber ist ausfindig zu machen.

Freigelegte Leitungen müssen nach Vorgaben des Netzbetreibers gesichert werden. (z.B. durch Hochhängen).

Bei grabenlosen Bauverfahren (z. B. Erdraketen, Spülbohrtechnik) muss die Lage der zu kreuzende Leitungen exakt ermittelt werden. Dies ist in der Regel nur durch das Freilegen der Leitungen möglich (siehe DGUV-Info 203-017).

Grundsätzlich gilt ein Sicherheitsabstand mit Baugeräten zu Erdkabeln von 30 cm. In diesem Bereich darf nur im Handaushub gearbeitet werden (siehe DGUV-Info 203-017).

Sollte eine TK-Leitung – auch nur geringfügig – beschädigt werden, gilt:

- nicht direkt in LWL-Kabel schauen
- Netzbetreiber verständigen

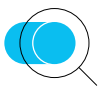


5. Aktualität/Weitergabe

Die Planauskunft darf bei der Verwendung nicht älter als zwei Wochen sein. Unmittelbar vor Baubeginn – frühestens 24 Stunden vorher – ist zusätzlich eine erneut aktuelle Auskunft einzuholen. Befinden sich im Bereich der angeforderten Planauskunft Leitungsneu- oder -umverlegungen, ist der Anfragende außerdem verpflichtet, den Netzbetreiber täglich über den Fortgang der Bauarbeiten zu informieren.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Baustelle jederzeit zu besichtigen und bei Bedarf eine Vor-Ort-Einweisung durchzuführen. Der Anfragende trägt die Kontrollpflicht für die korrekte Eingabe sowie für Vollständigkeit und Lesbarkeit der Auskunft. Bis zum Erhalt einer vollständigen Planauskunft sind sämtliche Bau- oder Planungsmaßnahmen zu unterlassen. Maßgeblich ist das auf den Plänen ausgewiesene Datum. Eine Nutzung der Leitungsinformationen zu anderen Zwecken (z. B. zur Auswertung von Hintergrundinformationen wie Topographie- oder Katasterdarstellungen ohne konkreten Bau-/Planungsbezug) ist unzulässig.

Die Unterlagen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind ausschließlich durch den Anfragenden bzw. innerhalb seines Unternehmens zu verwenden. Als Dritte gelten in diesem Zusammenhang auch Subunternehmer/Erfüllungsgehilfen sowie Partnerfirmen.



6. Leitungen erkunden

Leitungen müssen vor dem Beginn von Tiefbauarbeiten erkundet werden. Die Erkundungspflicht besteht für alle auf der Baustelle tätigen Firmen.

6.1 Leitungspläne einholen

Unmittelbar vor dem Baubeginn müssen über das BIL-Portal Leitungspläne eingeholt werden. Diese müssen auf der Baustelle verfügbar sein.

Welche Netzbetreiber betroffen sind, kann über die im BIL-Portal gelisteten Betreiber hinaus bei der Kommune und privaten Grundstückseigentümern erfragt werden.

Achtung: Eine Pflicht für Kommunen zur Auskunft findet sich nirgends, weder unmittelbar aus Gesetzen noch der allgemeinen Rechtsprechung. Es sind alle verfügbaren Quellen zur Kenntnisgewinnung zu nutzen, auch oberirdische Anlagen (siehe unten).

6.2 Leitungsverlauf kennzeichnen

Der Leitungsverlauf ist nach den vorliegenden Leitungsplänen vor der Aufgrabung der Oberfläche zu markieren.

6.3 Suchgräben erstellen

Seit der Verlegung der Leitungen können sich die örtlichen Verhältnisse durch Verschiebungen der Topografie verändert haben. Die Angaben über den horizontalen Verlauf der Leitungstrassen bieten deshalb keine Gewähr für die Genauigkeit. Ebenso kann sich die Leitungstiefe durch nicht dokumentierte Straßenausbauten, Abtragungen oder Anschüttungen geändert haben. Sämtliche Maßangaben sind unverbindlich. In den Leitungsplänen ist in der Regel keine Tiefenangabe eingetragen. Daher muss die exakte Lage und Tiefe durch Suchgrabungen (Suchschlitze) im Handaushub (Handschachtung) ermittelt werden, bevor Baumaschinen zum Einsatz kommen. Werden Leitungen im Rahmen einer Baumaßnahme freigelegt, ist dies dem Netzbetreiber zu melden.

Achtung: Stimmt der Leitungsverlauf im Bereich der Suchgrabung mit dem Leitungsplan überein, kann der weitere Verlauf trotzdem unerwartet abweichen.

Bitte beachten Sie außerdem: Aus rein zeichnerischen Darstellungen von Betriebsmitteln lassen sich keine verlässlichen Rückschlüsse auf die tatsächliche Lage der Leitungsinfrastruktur vor Ort ableiten. Insbesondere dürfen daraus keine Schlussfolgerungen zur Position weiterer Betriebsmittel gezogen werden.

Für die Ermittlung der Leitungslage sind ausschließlich die angegebenen Maßzahlen und sonstigen Angaben im jeweils ausgegebenen Format (z. B. PDF, DXF usw.) heranzuziehen – auch diese Angaben sind jedoch unverbindlich (siehe oben).



7. Allgemeine Gefahren bei Tiefbauarbeiten

7.1 Bauarbeiten

Bei Bauarbeiten gilt grundsätzlich die DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“ und insbesondere die DIN 4124 „Baugruben und Gräben – Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten“.

7.2 Kampfmittelerkundung

Beim Antreffen oder dem Verdacht auf Kampfmittel gilt:

- Arbeiten sofort einstellen
- Gefahrenbereich absperren
- Polizei verständigen

7.3 Schutzrohre

Leitungen sind häufig in Schutzrohren verlegt. Beim unsachgemäßen Öffnen der Rohre kommt es dabei häufig zu Beschädigungen der Leitungen. Die Schutzrohre dürfen deshalb nur in Abstimmung mit dem Netzbetreiber geöffnet werden.

7.4 Einschlagen von Pfählen und Schnureisen und Erdverdichtung

Vor dem Einschlagen von Pfählen, Erdungsspießen und Schnureisen (Schnurnägeln), im Bereich von Leitungen ist eine Leitungserkundung durchführen. Das gilt ebenso für alle Maßnahmen der Erdreichverdichtung, etwa beim Einsatz von Rüttelplatten oder beim Befahren mit schwerem Gerät.



8. Zusammenfassung/Merkblatt

- Leitungspläne aller Netzbetreiber einholen
- Netzbetreiber über Baumaßnahmen informieren
- Leitungslage genau bestimmen! (Suchgraben, Ortung)
- Handschachtung im Bereich von Leitungen
- Schäden umgehend melden
- Kabel nicht bewegen
- Freiliegende Kabel schützen